

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte



Präsidium des Nationalrates
Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

STAMP: GESETZENTWURF
 27 -GE/18 P6
 Datum: 28. JUNI 1996
 Verfall: 21.6.96

St. Kays

<i>Ihr Zeichen</i>	<i>Unser Zeichen</i>	<i>Bearbeiter/in</i>	<i>DW</i>	2384	<i>Datum</i>
-	SP-GSt	Mag Kundtner	<i>FAX</i>	2478	17.06.96

Betreff:
Bundesgesetz mit dem das
Arbeitsverfassungsgesetz und das Arbeits-
und Sozialgerichtsgesetz geändert werden

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf zur gefälligen Information.

Die Präsidentin:

Hostasch
Eleonora Hostasch



Der Direktor:

iA
Zinief
Mag Georg Zinief

Beilage



A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

Ihr Zeichen

-

Unser Zeichen

SP-26

Bearbeiter/in

Mag Kundtner

 DW

FAX

2384

2478

Datum

05.06.96

Betreff:

Bundesgesetz mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz
und das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz geändert
werden:

Die Bundesarbeitskammer nimmt zum oben angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Zu § 171 Abs 4 Z 1 und 2:

Der Begriff einer "zentralen Leitung" ist in diesem Zusammenhang irreführend. Er soll durch den Begriff "Leitung" ersetzt werden.

Zu § 171 Abs 5:

Die Festlegung des Durchschnittszeitraumes von zwei Jahren für die Feststellung der Arbeitnehmerzahl entspricht der Richtlinie. Durch diese Festlegung sollen zufällige bzw kurzfristige Beschäftigungsschwankungen für den Geltungsbereich der Richtlinie keine

Rolle spielen. Im Sinne der Rechtssicherheit wäre aber die Festlegung von bestimmten Stichtagen (wie in § 29 Abs 4 GmbHGesetz) sinnvoll, um insbesondere den Bestand von bereits eingerichteten Europäischen Betriebsräten bei kurzfristigem Unterschreiten der Durchschnittszahl weiterhin aufrecht erhalten zu können.

Zu § 176 Abs 1:

Um klarzustellen, daß sich ein Konzern im Sinne des § 176 von den beiden sonst im ArbVG verwendeten Konzernbegriffen unterscheidet, sollte in Klammer der Begriff "Europäischer Unterordnungskonzern" hinzugefügt werden.

Zu § 177 Abs 1:

Die Regelung über den Sprecher ist überflüssig, wenn in der Folge nicht geregelt wird, welche Aufgaben ihm zukommen. Sollte es bei der im Entwurf vorgeschlagenen Formulierung bleiben, wird jedenfalls für den Sprecher ein Kündigungsschutz gemäß § 105 Abs 3 zu verankern sein.

Zu § 178 Abs 3:

Es sollten gegebenenfalls auch zwei oder mehrere Vertreter sein können (Einbeziehung des Abs 2). Allerdings wäre vorzusehen, daß dadurch kein bereits besetztes Mandat erlischt.

Zu § 178 Abs 4:

Sollten Arbeitnehmervertreter aus Nicht-Mitgliedsstaaten beigezogen werden, sollten diese Vertreter nicht auf die sich ergebenden Zahlen aus Abs 1 angerechnet werden.

Zu § 179 Abs 1:

Der Ausschluß jener Gewerkschaftsfunktionäre oder -angestellten, die bereits als Betriebsräte tätig sind (denen kein aktives, nur das passive Wahlrecht zusteht) ist unerklärlich; dieser Nebensatz sollte daher entfallen. Weiters wäre zu überdenken, ob nicht im zweiten Satz die im § 53 Abs 4 bereits verwendete Formulierung verwendet werden kann.

Zu § 177 bis 180:

Die Errichtung des Besonderen Verhandlungsgremiums kann abhängig von der Struktur des jeweiligen Unternehmens zu erheblichen Koordinationsproblemen führen. Die Erfahrungen im Zusammenhang mit den Verhandlungen zu Art 13 Vereinbarungen haben allerdings gezeigt, daß die freiwilligen sowie gesetzlichen Interessensvertretungen den Hauptanteil an dieser Koordinationsarbeiten tragen. Es ist daher im Zusammenhang mit der Errichtung des besonderen Verhandlungsgremiums eine Informationspflicht der Zentralen Leitung bzw örtlichen Unternehmensleitungen festzulegen mit dem Ziel, die freiwilligen und gesetzlichen Interessensvertretungen von einem im Gange befindlichen Errichtungsverfahren in Kenntnis zu setzen.

Zu § 181:

Um zu vermeiden, daß ein einzelnes Land durch Nichtnominierung das ganze Verfahren beliebig verzögern kann, sollte vorgesehen werden, daß die Zentrale Leitung jedenfalls 6 bis 8 Wochen nach dem Errichtungsantrag zu konstituierender Sitzung einzuladen hat, (siehe auch Umsetzung der Richtlinie in den anderen Mitgliedsstaaten). Der Termin dieser Sitzung muß spätestens 10 Wochen nach dem Errichtungsantrag liegen. Die erste inhaltliche Verhandlung sollte dann spätestens nach 13 Wochen stattfinden.

Zu § 184 Abs 2 Z 1:

Z 1 kann entfallen, da dieser Tatbestand in Z 2 seine inhaltliche Deckung findet.

Zu § 184 Abs 2 Z 2:

Hier sollte "... voraussichtlich auf Dauer ..." eingefügt werden.

Zu § 185 Abs 2:

Da eine Nominierung von Ersatzmitgliedern zum besonderen Verhandlungsgremium nicht vorgesehen ist, ist es notwendig, für die Fälle der Z 2 bis 5 eine Nachnominierung vorzusehen.

Außerdem siehe Anmerkung zu § 196 Abs 2 Z 4.

Zu § 188 Abs 1:

Die hier erwähnte Beschlußfassung soll von einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen, welche 50% der Arbeitnehmer vertreten, abhängig gemacht werden.

Zu § 191 Abs 1 Z 2.2:

Vorgeschlagen wird die Formulierung: "2. die zentrale Leitung, die Aufnahme von Verhandlungen verweigert oder Verhandlungen nicht binnen 6 Monaten nach dem ersten Antrag gemäß § 177 Abs 1 beginnen."

Zu § 192 Abs 1 zweiter Satz:

Vorgeschlagen wird die Formulierung: "Die §§ 177 Abs 3 und 178 Abs 3 sind sinngemäß anzuwenden".

Zu § 193:

Der Ausschluß von Vertretern der Gewerkschaften ist unannehmbar. Zumindest müssen Gewerkschaftsvertreter, die als gewählte Betriebsräte tätig sind, auch Mitglied des Euro-Betriebsrates sein können.

Zu § 196 Abs 2 Z 4:

Nach dieser Bestimmung soll die Tätigkeitsdauer des Europäischen Betriebsrates enden, wenn das Gericht den Entsendungsbeschluß für ungültig erklärt. Da hier wohl nur der österreichische Entsendungsbeschluß in Frage kommt, soll die Sanktion nicht das Ende der Tätigkeitsdauer des Europäischen Betriebsrates sein, sondern lediglich ein weiterer Beendigungsgrund für die Mitgliedschaft zum Europäischen Betriebsrat vorliegen. Die Formulierung "... oder den Entsendungsbeschluß (§ 193) ..." hat daher zu entfallen. § 196 Abs 4 soll eine Ziffer 6 erhalten, die folgendermaßen lautet: "das Gericht den Entsendungsentschluß für ungültig erklärt hat". Gleichermäßen sind die Bestimmungen über die Tätigkeitsdauer des besonderen Verhandlungsgremiums abzuändern.

Zu § 197:

Es soll die Formulierung " ... Anwendung der §§ 72 und 186 ..." verwendet werden.

Zu § 201 Abs 1 Z 2:

Jedenfalls sollte im Sinne der Aufzählung in § 199 Abs 2 auch die Unterrichtung über die Struktur des Unternehmens und seine wirtschaftliche und finanzielle Situation aufgenommen werden.

Zu § 203:

Für die in Abs 1 mögliche zweite Alternative, nämlich die Bestimmung dieses Hauptstückes weiterhin anzuwenden, muß ein Verweis auf § 177 Abs 3 normiert werden, um sicherzustellen, daß die Veränderung der Unternehmens- bzw Konzernstruktur im neu zu errichtenden Europäischen Betriebsrat Berücksichtigung finden. Im Abs 2 ist der Satz: "Die Bestimmungen des dritten Hauptstückes finden neben der §§ 187, 189 folgende weiterhin Anwendung", zu ergänzen, um zu vermeiden, daß während der Verhandlungen eine "betriebsratslose" Phase entsteht.

Zu § 204 Abs 3:

Diese Bestimmung muß ersatzlos gestrichen werden, eine derartige Klausel ist dem Österreichischen Recht vollkommen fremd.

Zu § 206 Abs 5:

Es müßte klargestellt werden, daß auch eine inhaltliche Änderung der befristet abgeschlossenen Vereinbarung zulässig ist.

Zu § 207:


Die Strafhöhe von S 30.000,- ist zu niedrig, wenn man die Kosten nur einer Sitzung des EBR (der ja verhindert werden soll) als Relation berücksichtigt. Jedenfalls ist zu vermeiden, daß der Strafrahmen für Verwaltungsübertretung eines Mitgliedes des EBR (Verletzung der Verschwiegenheitspflicht) gleich hoch ist wie jener des Unternehmens.

Zu § 5b ASGG:

Die Vereinbarungen nach § 206 ArbVG müßten einbezogen werden. Streitigkeiten um Entsendungsbeschlüsse, das Ruhen oder Erlöschen der Mitgliedschaft zum Besonderen Verhandlungsgremium und zum EBR könnten sich auch ergeben, wenn die Zentrale Leitung im Ausland liegt. Eine diesbezügliche Regelung ist ebenfalls vorzusehen.

Die Bundesarbeitskammer ersucht um Berücksichtigung dieser Änderungsvorschläge.

Die Präsidentin:


Eleonora Hostasch



Der Direktor:

iv 
Dr Bernhard Schwarz